

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 22.

Dinstag den 20. Februar

1844.

## Gubernial = Verlautbarungen.

3. 192. (1) ad Nr. 2795. Nr. 316.

### R u n d m a c h u n g

in Betreff der Beistellung von Schotter für den Oberbau der Staats-Eisenbahnen in Mähren, Böhmen und Steyermark. — Die Staats-Verwaltung beabsichtigt, die Gewinnung und Zufuhr des für den Oberbau der Staats-Eisenbahnen im Jahre 1844 in Mähren, Böhmen und Steyermark nöthigen Schotters im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Mindestfordernden zu überlassen. — Zu diesem Ende werden nachstehende Bedingungen bekannt gemacht. — §. 1. Die Gesamtmenge des erforderlichen Schotters beträgt in nördlicher Richtung 27588  $\frac{1}{2}$  Cubik-Klafter, in südlicher Richtung 15281  $\frac{3}{4}$  Cubik-Klafter, und die Kosten der Gewinnung, Zufuhr und Ablagerung sind für die erstere mit 119831 fl. 11 kr., für die letztere mit 48638 fl. 42 kr. C. M. veranschlagt. — Die nachstehenden Verzeichnisse A. und B. machen ersichtlich, wie viel Schotter für die einzelnen Abtheilungen jeder Strecke erfordert wird, aus welchen Plätzen die Gewinnung, und wo die Ablagerung des Schotters Statt zu finden hat, und es enthält die Ansätze, welche zur Berechnung der Preisvergütung angenommen worden sind, und für die Anbote der Unternehmungslustigen zur Grundlage zu dienen haben. — §. 2. Es steht jedem Unternehmungslustigen frei, sein Anbot auf die Gesamtmenge einer oder beider Strecken, oder auf jene einer oder mehrerer ganzer Abtheilungen, einer oder der andern Strecke zu stellen. — §. 3. In jeder Ablagerungsstrecke oder Abtheilung ist die Hälfte des dahin bestimmten Schotterquantums auf der

Bahn, und die andere Hälfte zunächst derselben, in jenen Punkten aufzuschichten, welche die Bauleitung hiezu bestimmen wird. In jenen Fällen, wo nach Anordnung der Bauleitung eine Ablagerung auf der Bahn selbst nicht Statt finden könnte, ist solche neben der Bahn zu bewirken. — §. 4. Die Ablagerung des Schotters hat in Prismen zu geschehen, welche in der Grundfläche 12 Klafter Länge, 1 Klafter Breite und in der Höhe 3 Fuß messen. — §. 5. Sollte sich jedoch vor dem Beginne der Arbeit oder im Verlaufe derselben zeigen, daß anderwärtige als die im Verzeichnisse bestimmten Punkte für die Schottergewinnung geeigneter sind, oder daß wegen eingetretener Verhältnisse die Benützung anderer Materialplätze nothwendig wird, so bleibt es der Bauleitung unbenommen, die Benützung derselben mittelst einer schriftlichen Weisung anzuordnen. In diesem Falle wird die Fuhrlohnvergütung nach Maßgabe der Entfernung der neu angewiesenen Plätze von den Ablagerungspunkten nach derselben Grundlage berechnet werden, auf welcher die übrigen zwischen dem Aerar und dem Unternehmer bedungenen Preise beruhen. — §. 6. Der Unternehmer kann aus einer ihm zugewiesenen Schottergrube das Materiale auch auf entferntere Bahnstrecken, als vorgezeichnet ist, verführen; er muß jedoch hiezu die Genehmigung der Bauleitung einholen, und hat in einem solchen Falle für die größeren Entfernungen keine Vergütung anzusprechen. — §. 7. Der Schotter darf durchaus mit keinen Erd- oder sonstigen fremdartigen Theilen vermengt seyn, er muß aber einen entsprechenden Antheil von reinem körnigen Sande enthalten, um sich zu einer bindenden Oberbau-Unterlage zu eignen. Steine, die größer als zwei Zoll im Durchmesser sind, müssen ausgeschieden seyn, und dürfen in dem Bereiche der Bahn nicht abgelagert werden. —

§. 8. Bei der Gewinnung des Schotter's ist der Unternehmer verpflichtet, alles den Schotter bedeckende Erdreich oder sonstige Materiale (den Abraum) auf eigene Kosten zu beseitigen. — §. 9. Wenn bei der Gewinnung oder Zufuhr des Schotter's an den Gräben, Bermen, Banquetten, Böschungen oder überhaupt an einem Theile der schon vollkommen hergestellten Bahn Beschädigungen entstehen sollten, so ist der Unternehmer verpflichtet, dieselben auf eigene Kosten gut zu machen, und alles auf das Genaueste, wie es vor der Beschädigung bestanden hat, wieder herzustellen. In jenen Strecken, wo die Bahn den vollkommen fertigen Stand noch nicht erreicht hat, hat bei vorfallenden Beschädigungen der Unternehmer der Schotterlieferungen mit jenen des Unterbaues unter Einfluß der Bauleitung sich abzufinden. — §. 10. Der Unternehmer hat für die Schottergewinnungs- und Ablagerungsplätze, wenn letztere außerhalb der Bahn gelegen seyn sollten, an Gemeinden oder Privaten keine Entschädigung zu leisten. Die Schottergewinnungs- und Ablagerungsplätze werden von der Bauleitung genau bezeichnet, und der Unternehmer hat sich sowohl bei der Gewinnung als bei der Zufuhr des Schotter's jeder anderweitigen Benützung oder Beschädigung des fremden Eigenthums sorgfältigst zu enthalten, und zum Behufe der Verführung sich entweder nur auf die dem öffentlichen Verkehre überlassenen, oder zu diesem Zwecke eigens auf seine Kosten hergestellten Wege zu beschränken. — Sowohl die Herstellung der zur Schotterzufuhr nöthigen provisorischen Wege und Brücken, als auch die Entschädigung der Grundbesitzer für die rückichtlich der Zufuhr Statt findende zeitweise Benützung ihrer Gründe, dann die Beistellung der zur Gewinnung, zum Transporte, zur Ablagerung und Auffichtung erforderlichen Werkzeuge, Transportmittel und sonstigen Requiriten fällt dem Unternehmer zur Last. — §. 11. Die Schotterzufuhren für den Bau der Staats-Eisenbahnen genießen die Freiheit von der Einrichtung der Weg- und Brückenmäthe, jedoch können sie diese Freiheit nur insoferne ansprechen, als sie sich mit ordentlichen Certificaten, welche von der betreffenden Bauleitung der Staats-Eisenbahnstrecke ausgestellt werden, auszuweisen vermögen. — §. 12. Sobald der Unternehmer von der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen rückichtlich der Annahme seines Anbotes verständigt worden seyn wird, soll mit der Beistellung des Schotter's

begonnen werden. Dieselbe muß sodann mit dem ersten Drittheile bis Ende Mai, mit dem zweiten Drittheile bis Ende Juni, und mit dem letzten Drittheile bis Ende Juli 1844 bewerkstelligt und vollendet seyn. Hierbei wird es zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, daß jede solche Drittlieferung gleichmäßig über die ganze zu beschotternde Bahnstrecke in der Art zu vertheilen ist, daß nicht an einigen Punkten dieser Strecke entweder gar nichts, oder weniger als ein Drittheil des dahin gehörigen Schotterquantums aufgeführt, dagegen auf andern Punkten eine größere Menge zur Uebernahme beigelegt werde, worüber die detaillirten Weisungen an Ort und Stelle von der Bauleitung werden ertheilt werden. — §. 13. Der Unternehmer untersteht, wie bereits aus den §§. 3, 4, 5, 6, 9, 10 und 11 erhellet, bezüglich der Erzeugung, Qualität, Zufuhr und Lagerung des Schotter's, der k. k. Bauleitung und dem von derselben aufgestellten Personale; er hat sich somit in den eben genannten Beziehungen deren Anordnungen unweigerlich zu fügen. Sollte sich derselbe hierdurch beeinträchtigt glauben, so steht ihm der Weg an die k. k. General-Direction offen, gegen deren Ausspruch keine weitere Berufung Statt findet. — §. 14. Hat der Unternehmer innerhalb der im §. 12 enthaltenen Lieferungs-Termine die contrahirte Schotterbeistellung zu Stande gebracht, so kann derselbe bei der Bauleitung um die Uebernahme ansuchen. Diese geschieht von Seite der Bauleitung mit Beziehung des Contrahenten dadurch, daß das beigelegte Schottermateriale in genauer Berücksichtigung der in den §§. 3, 4, 7 und 12 ausgedrückten Bestimmungen einer Untersuchung unterzogen wird. Ueber das Resultat derselben wird ein Protocoll aufgenommen, welches die qualitätsmäßige, zur Uebernahme geeignete Menge des Schotter's, dann die Erzeugungsorte und Zufuhrs-Distanzen nachzuweisen hat, und welchem eine auf die bezeichneten Lagerplätze, die Anzahl der Schotterprismen und deren Cubik-Maß sich gründende Kostenberechnung beizuschließen ist. — Dieses Protocoll, wovon dem Unternehmer auf sein Verlangen eine Abschrift verabsolgt werden kann, ist von den Commissären, dem Contrahenten oder dessen Bevollmächtigten und zwei Zeugen zu unterfertigen, und sodann der k. k. General-Direction vorzulegen. — §. 15. Bis zu dem Zeitpunkte der genehmigten Uebernahme bleibt der Unternehmer für das beigelegte Materiale verantwortlich, und hat somit jede Gefahr und jeden Nachtheil zu tra-

gen, welche dasselbe bis dahin treffen mögen. Nach erfolgter Genehmigung, werden die übernommenen Prismen auf Kosten des Contractanten mittelst gelöschtem Kalke zu bezeichnen seyn, und von dem Zeitpunkte der geschehenen Bezeichnung ist der Schotter als Materialgut anzusehen, und der Lieferant wird von dieser Zeit an aller und jeder Verpflichtung entzogen, die ihm aus dem Titel des Eigenthumsrechtes zustehen könnte. — §. 16. Auf der Grundlage der von der k. k. General-Direction genehmigten Uebnahme wird dem Contractanten von der Bauleitung ein Certificat ausgestellt, mit welchem derselbe um die zahlbare Anweisung der ermittelten Kostensumme bei der k. k. General-Direction einzuschreiten hat. Die Auszahlung der nach §. 15 ins Verdienen gebrachten Geldbeträge für den übernommenen Schotter erfolgt entweder bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Cameral-Zahlamte in der Provinz, je nach dem Wunsche des Unternehmers, worüber derselbe längstens 14 Tage vor dem Beginne der Lieferung bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen sich schriftlich zu erklären hat. — §. 17. Sollte sich der Lieferungsunternehmer weigern, die Vertragsurkunde zu unterfertigen, oder sollte derselbe die übernommene Verbindlichkeit, in Bezug auf die Zeit oder auf die Beschaffenheit und Menge des zu liefernden Materials nicht erfüllen, so bleibt es der Staats-Verwaltung freigestellt, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben und den Vertrag bezüglich auf die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen des Unternehmers zu halten, und auf dessen Gefahr und Kosten und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung, wegen Verletzung über die Hälfte, für die von ihm erstandene Lieferung, oder für den noch nicht geleisteten Theil seiner Verbindlichkeit, einen neuen Vertrag mit wem immer, auf jede von der Staats-Verwaltung als zweckmäßig erkannte Art, und zu jenen Preisen, um welche der Bedarf aufgebracht wird, eingehen, und sich an der Caution, und wenn diese nicht hinreicht, an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zahlhaft zu machen. Für diese Fälle verpflichtet sich der Unternehmer, die von der Rechnungsabtheilung der General-Direction der Staats-Eisenbahnen auszufertigende Berechnung des zu erscheidenden Kostenbetrages, als eine Urkunde von voller

Beweiskraft, jedoch unter Vorbehalt allenfallsiger Gegenbeweise anzuerkennen. — §. 18. Die Angebote in Ansehung der gedachten Schotterbeistellung sind bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien, längstens bis 24. Februar 1844, Mittags um zwölf Uhr, schriftlich, versiegelt, mit der Ueberschrift: „Anbot zur Schotterlieferung für die Staats-Eisenbahnen“ zu überreichen. — §. 19. Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Zunamen des Dfferenten unterfertigt seyn, und die Angabe seines Wohnortes enthalten. Ueberdies muß mit Bestimmtheit angegeben seyn, ob der Unternehmer die Lieferung für die ganze Strecke, oder für welche Abtheilung derselben, und mit welchem Nachlasse von dem im Verzeichnisse §. 1 ausgewiesenen Vergütungspreisen zu übernehmen beabsichtigt. Der Nachlaß ist in Procenten auszudrücken, und in Ziffern und Buchstaben auszusprechen. — Dem Dfferte ist entweder die ämtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien, oder eines Provinzial-Cameral-Zahlamtes beizuschließen, daß der Dfferent das 5% Badium im Baren, oder in annehmbaren, haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem börsenmäßigen Werthe erlegt habe, oder es ist eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprocuratur früher geprüfte, und nach §. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärte Sicherstellung beizubringen. — §. 20. Angebote, aus welchen nicht deutlich ersehen werden kann, um welchen Preis die Schotterlieferung übernommen wird, oder welche in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, bleiben unberücksichtigt. — §. 21. Die Entscheidung über die eingelangten Dfferte erfolgt von dem hohen Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer. — §. 22. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Dfferent für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das geleistete Versprechen in allen Punkten zu erfüllen, und die Vertragsurkunde hierüber zu unterfertigen. — §. 23. Die Badien der angenommenen Dfferte werden als Caution zurückbehalten, die übrigen aber ungesäumt zurückgestellt. Den Erstehern bleibt unbenommen die Caution auf eine andere annehmbare Art sicherzustellen. — §. 24. Die Stämpelpflicht für den abgeschlossenen Vertrag trifft den Unternehmer.

A.

## V e r z e i c h n i s s

der Kosten für die Gewinnung, Zufuhr und Lagerung des Schotter's auf der Staats-Eisenbahnstrecke von Hohenstadt bis Pardubitz.

Bezeichnung der Bahnstrecke	Gewinnungsort des Schotter's.	Verführt in die Strecke			Wirtl. Zufuhr's- Distanz in Klft.	Quantität in Cubik- Klaster.	Preis pr. Cub. Klstr.		Gesamt- Kosten.	
		von	bis	Länge in Klaster			fl.	kr.	fl.	kr.
		St. Nr.								
I. Abtheilung von Hohenstadt bis zur böhmischen Gränze.	Sazawafluß 50% von der Gränze der 3. Bauabtheilung	0	9	450	250	225	2	36	585	—
	detto 230 Klaster von St. Nr. 14	9	16	350	330	175	2	51	498	45
	Seitengräben längs der Bahn	16	24	400	30	200	1	27	290	—
	Sazawafluß 60 Klstr von St. Nr. 31	24	35	550	210	275	2	29	682	55
	detto 100 Klstr von St. Nr. 39	35	47	600	270	300	2	40	800	—
	detto 50 Klstr von St. Nr. 55	47	57	500	250	250	2	36	650	—
	detto 50 Klstr längs der Bahn	57	70	650	150	325	2	18	747	30
	detto 60 Klstr von St. Nr. 74	70	80	500	200	250	2	27	612	30
	Seitengräben längs der Bahn	80	86	300	35	150	1	30	225	—
	Sazawafluß 120 Klstr von St. Nr. 96	86	100	700	250	350	2	36	910	—
	detto 50 " " " " 102	100	108	400	200	200	2	27	490	—
	detto 50 " längs der Bahn	108	128	1000	120	500	2	12	1100	—
	detto 150 " " " " "	128	145	850	210	425	2	29	1055	25
	detto 100 " von St. Nr. 157	145	157	600	400	300	3	4	920	—
detto 100 " längs der Bahn	157	167	500	200	250	2	27	612	30	
detto 100 " von St. Nr. 167	167	188	1050	600	525	3	42	1942	30	
Seitengräben längs der Bahn	188	bis zur böhm. Gränze	389 <sup>6</sup> / <sub>10</sub>	30	194 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1	27	282	24	
I. Abtheilung zusammen		0	zur böhmischen Gränze.	9789 <sup>6</sup> / <sub>10</sub>	—	4894 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	12404	29

Bezeichnung der Bahnstrecke.	Gewinnungsort des Schotter.	Verführt in die Strecke			Mittl. Zufuhr: Distanz in Klft.	Quantität in Cubik- Klaftern	Preis pr. Cub. Klft.		Gesamtt- Kosten.	
		von	bis	Länge in			fl.	kr.	fl.	kr.
		St. Nr.		Klaftern.						
II. Abtheilung von der böhm. Gränze bis böhm. Erübau Stationsplatz Sichelsdorf. Stationsplatz Trieblitz.	Schotterbank als Ablagerung der Szawa von der Rich- tere bis gegen die Kirche in Sichelsdorf . . . . . detto            detto            detto detto            detto            detto Schotterlagerungen des Baches auf und abwärts von der Kirche in Tomigsdorf . . . . . detto            detto            detto In Ribnik an der Trzebowska . . . . .	—	—	—	1000	150	4	57	742	30
		0	41	2035 <sup>8</sup> / <sub>10</sub>	1000	1018	4	57	5039	6
		41	82	1981 <sup>9</sup> / <sub>10</sub>	2500	991	9	38	9546	38
		82	165	4004	2000	2002	8	4	16149	28
		—	—	—	2000	150	8	4	1210	—
		165	236	3396 <sup>9</sup> / <sub>10</sub>	1000	1698 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4	57	8407	35
II. Abtheilung zusammen . . . . .		0	236	11418 <sup>6</sup> / <sub>10</sub>	—	6009 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	41095	17
III. Abtheilung von böhmisch Erübau bis Adlersthal.  Stationsplatz Wildenschwert.	Trzebowska Bach . . . . . detto . . . . . Stiller Adlerfluß . . . . . detto . . . . .	—	—	—	450	150	3	14	485	—
		1	10	500	420	250	3	8	783	20
		10	35	1250	600	625	3	42	2312	30
		35	47	615 <sup>2</sup> / <sub>10</sub>	300	307 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	46	850	45
		47	53	300	150	150	2	18	345	—
		53	58	250	100	125	2	8	266	40
		58	67	450	150	225	2	18	517	30
		67	75	400	120	200	2	12	440	—
		75	90	750	210	375	2	29	931	15
		90	96	308 <sup>2</sup> / <sub>10</sub>	120	154 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	2	12	339	21
		—	—	—	90	150	2	2	305	—
		96	103	350	60	175	1	45	306	15
		103	120	845 <sup>8</sup> / <sub>10</sub>	330	423	2	51	1205	33
		120	130	500	50	250	1	39	412	30
		130	135	250	120	125	2	12	275	—
		135	156	1050	60	525	1	45	918	45
		156	162	297	120	148 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	12	326	42
		162	165	150	90	75	2	2	152	30

Bezeichnung der Bahnstrecke.	Gewinnungsort des Schotterz.	Verführt in die Strecke			Mittel. Zuführs- Distanz in Kft.	Quantität in Cubik- Klaftern.	Preis pr. Cub. Kft.		Gesamte- Kosten.	
		von	bis	Länge in Klaftern.			fl.	kr.	fl.	kr.
		St. Nr.								
	Stiller Adlerfluß . . . . .	165	172	350	120	175	2	12	385	—
	detto . . . . .	172	180	400	50	200	1	39	330	—
	detto . . . . .	180	186	300	90	150	2	2	305	—
	detto . . . . .	186	213	1352 <sup>2</sup> / <sub>10</sub>	120	676	2	12	1487	12
	III. Abtheilung zusammen . . . . .	1	213	10668 <sup>4</sup> / <sub>10</sub>	—	5634 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	13680	48
IV. Abtheilung von Adlersthal bis Morawan.	Grubenschotter an der Bahn bei St. Nr. 23 . . . . .	213	223	500	330	250	2	51	712	30
	Aus dem Adlerfluß bei der Mickower Mühle . . . . .	223	239	800	500	400	3	23	1353	20
	detto detto bei Kohen . . . . .	239	260	1050	780	525	4	16	2240	—
	Grubenschotter an der Berglehne oberhalb Kohen . . . . .	260	289	1450	1950	725	7	55	5739	35
Stationsplatz Kohen.	detto detto detto . . . . .	—	—	—	1400	150	6	12	930	—
	Grubenschotter im Walde oberhalb Eruby . . . . .	289	316	1350	1450	675	6	21	4286	15
	detto detto unweit Samrsk hart an der Poststraße . . . . .	316	347	1550	1900	775	7	45	6006	15
	detto an der Poststraße unweit Janowitz . . . . .	347	360	650	1100	325	5	16	1711	40
Stationsplatz Samrsk.	detto detto . . . . .	—	—	—	1050	150	5	6	765	—
	Grubenschotter unweit Tinisko . . . . .	360	376	800	850	400	4	29	1793	20
	detto detto Strandon . . . . .	376	404	1400	2200	700	8	41	6078	20
	detto detto Turow . . . . .	404	428	1200	1000	600	4	57	2970	—
	detto detto detto . . . . .	428	432	200	227	100	2	32	253	20
	detto detto detto . . . . .	432	437	250	297	125	2	45	343	45
	detto hinter Turow . . . . .	437	439	100	346	50	2	54	145	—
	detto detto . . . . .	439	460	1050	821	525	4	23	2301	15
	detto von Dreidorf . . . . .	460	470	500	642	250	3	50	938	20
		IV. Abtheilung zusammen . . . . .	213	470	12850	—	6725	—	—	38587

Bezeichnung der Bahnstrecke.	Gewinnungsort des Schotterz.	Verführt in die Strecke		Länge in Klaftern.	Mittl. Zubehörs= Distanz in Klft	Quantität in Cubik= Klaftern.	Preis pr. Cub. Klft.		Gesammts= Kosten.	
		von	bis				fl.	fr.	fl.	fr.
		St. Nr.								
V. Abtheil. von Morawan bis Pardubitz. Stationsplatz Morawan.	Aus Seitengräben . . . . .	470	477	350	35	175	1	30	262	30
	detto . . . . .	—	—	—	200	150	2	27	367	30
	detto zwischen 470 und 477 . . . . .	477	479	100	260	50	2	38	131	40
	Hinter Dreiborf . . . . .	479	506	1350	996	675	4	56	3330	—
	Bei Hostowitz . . . . .	506	526	1025	890	512 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4	36	2357	30
	detto . . . . .	526	528	75	415	37 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	7	116	52
	Aus Seitengräben . . . . .	528	530	100	44	50	1	35	79	10
	detto bei St. Nr. 528 — 530 . . . . .	530	536	300	244	150	2	35	387	30
	bei Hostowitz . . . . .	536	540	200	593	100	3	41	368	20
	Zminer Einschnitt . . . . .	540	543	150	10	75	1	16	95	—
	detto . . . . .	543	547	200	175	100	2	22	236	40
	Materialplatz auf dem Zminerberg . . . . .	547	553	300	400	150	3	4	460	—
	detto bei Czerna . . . . .	553	560	350	490	175	3	21	586	15
	detto detto . . . . .	560	564	200	420	100	3	8	313	20
	Aus dem Einschnitte zwischen Nr. 585 u. 593 . . . . .	564	585	1050	725	525	4	5	2143	45
	Seitengräben . . . . .	585	594	450	8	225	1	15	281	15
	Aus dem Einschnitte zwischen Nr. 585 — 593 . . . . .	594	607	1650	575	325	3	37	1175	25
	Seitengräben bei 611 — 614 . . . . .	607	611	200	196	100	2	26	243	20
	detto detto . . . . .	611	614	150	21	75	1	22	102	30
	Materialplatz an der Straße . . . . .	614	617	150	195	75	2	26	182	30
	detto detto . . . . .	617	622	250	245	125	2	35	322	55
	Seitengräben . . . . .	622	627	250	30	125	1	27	181	15
Stationsplatz Pardubitz	detto . . . . .	—	—	—	20	250	1	21	337	30
V. Abtheilung zusammen . . . . .		470	627	7850	—	4325	—	—	14062	42

Bezeichnung der Bahnstrecke.	Gewinnungsort des Schotter's.	Beführt in die Strecke			Mittl. Zufuhr's- Distanz in Klft.	Quantität in Cubik- Klaster'n.	Preis pr. Cub. Klstr.		Gesamt- Kosten.	
		von	bis	Länge in Klaster'n.			fl.	fr.	fl.	fr.
		St. Nr.								
<b>S u m m a r i u m.</b>										
I. Abtheilung.	von Hohenstadt bis zur böhmischen Gränze	0	böhmische Gränze	9789 <sup>6</sup> / <sub>10</sub>	—	4894 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	12404	29
II. "	von der böhmischen Gränze bis Böhm. Trübau	0	236	11418 <sup>6</sup> / <sub>10</sub>	—	6009 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	41095	17
III. "	von Böhm. Trübau bis Adlersthal	1	213	10668	—	5634 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	13680	48
IV. "	von Adlersthal bis Morawan	213	470	12850	—	6725	—	—	38587	55
V. "	von Morawan bis Pardubitz	470	627	7850	—	4325	—	—	14062	42
Summe		0	627	52576 <sup>6</sup> / <sub>10</sub>	—	27588 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	119831	11

**B. B e r z e i c h n i ß**  
der Kosten für die Gewinnung, Zufuhr und Lagerung des Schotter's auf der Staats-Eisenbahnstrecke von Bruck bis Graß.

I. Abtheil. von Bruck bis Röthelstein.	60 Klft. vor Sts.-Nr. 0 am Wasser	0	2	100	146	50	3	12	160	—		
	An der Bergseite bei St. Nr. 5 + 30 Klft.	2	5	180	136	90	3	10	285	—		
		5	7	80	86	40	2	57	118	—		
		+ 30										
	detto	detto	St. 8	7	8	50	65	25	2	40	66	40
				8	11	180	105	90	3	2	273	—
				+ 30								
	detto	detto	St. 11 u. 12	11	13	120	78	60	2	51	171	—
				+ 30								
	detto	detto	St. 13	13	16 <sup>a</sup>	229	143	114 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	12	366	24
			a									
detto	detto	St. 18 u. 19	16	18	100	97	50	3	—	150	—	
			18	20	100	91	50	2	59	149	10	

Bezeichnung der Bahnstrecke	Gewinnungsort des Schotter's.	Verfügr in die Strecke			Mit- lere Zu- fuhr- Dist. in Rft.	Quantitat in Cubif- Klaftern.	Preis pr. Cubif- Rftr.		Gesammt- kosten	
		von	bis	Länge in Klafter			fl.	kr.	fl.	kr.
		Station's-Nr.								
An der Wasserseite	St. 23 — 24	20	24	205	131	102 1/2	3	9	322	52
detto	detto St. 24 — 25	24	25	50	20	25	2	1	50	25
detto	detto St. 27	25	27	100	55	50	2	31	125	50
detto	detto St. 27	27	33	293	151	146 1/2	3	14	473	41
Zu beiden Seiten	St. 36	33	36	150	130	75	3	9	236	15
detto	detto St. 36	36	44	401	260	200 1/2	3	41	738	30
An der Bergseite	St. 51	44	51	375	265	187 1/2	3	42	693	45
	+ 5		+ 25							
detto	detto St. 51	51	54	125	78	62 1/2	2	51	178	7
		+ 25								
detta	detto St. 56	54	56	100	82	50	2	54	145	—
detto	detto St. 56 — 57	56	57	60	32	30	2	11	65	30
detto	detto St. 57 — 60	57	60	140	105	70	3	2	212	20
detto	detto St. 60 — 64	60	64	200	5	100	1	48	180	—
Zu beiden Seiten	St. 64 — 65	64	65	50	10	25	1	52	46	40
detto	detto	65	75	49 3/10	256	246 3/4	3	40	904	45
An der Wasserseite	St. 80 — 81	75	80	250	194	125	3	24	425	—
detto	detto	80	81	50	70	25	2	44	68	20
detto	detto St. 81 — 84	81	84	150	69	75	2	44	205	—
detto	detto St. 83 — 84	84	88	200	163	100	3	17	328	20
detto	detto St. 83 — 84	88	92	203	123	101 1/2	3	17	316	20
detto	detto St. 92 — 93	92	93	50	22	25	2	2	50	50
detto	detto	93	98	250	150	125	3	13	402	5
detto	detto St. 104 — 105	98	105	350	232	175	3	34	624	10
Zu beiden Seiten	St. 105 — 109	105	109	200	57	100	2	33	255	—
An der Bergseite	St. 113	109	113	200	105	100	3	2	303	20
detto	detto St. 113 — 115	113	115	100	5	50	1	48	90	—
detto	detto St. 115	115	121	325	167	162 1/2	3	18	536	15
			+ 25							

Bezeichnung der Bahnstrecke.	Gewinnungsort des Schotter.	Verfuhr in die Strecke			Mitt- lere Zu- subr. Dist. in Klftr.	Quantität in Cubik- Klaftern	Preis pr. Cubik- Klftr.		Gesammt- Kosten	
		von Stations-Nr.	bis	Länge in Klaftern			fl. fr.	fl. fr.		
	An den beiden Seiten St. 121 — 124 . . . . .	121	124	125	35	62 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2 14	139	35	
		+ 25								
	An der Bergseite St. 126 . . . . .	124	126	98 <sup>5</sup> / <sub>10</sub>	55	49 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	2 31	123	57	
	detto detto St. 126 — 127 . . . . .	126	127	50	5	25	1 48	45	—	
	detto detto St. 127 . . . . .	127	130	150	80	75	2 53	216	15	
	An beiden Seiten St. 130 — 135 . . . . .	130	135	250	40	125	2 18	287	30	
	St. Nr. 136 Materialplatz bei Mirnig . . . . .	135	136	50	90	25	2 58	74	10	
		136	146	499 <sup>5</sup> / <sub>10</sub>	315	249 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	3 55	978	12	
	An der Bergseite St. 148 — 149 . . . . .	146	148	100	92	50	2 59	149	10	
	detto detto . . . . .	148	149	50	45	25	2 22	59	10	
	detto detto . . . . .	149	151	100	70	50	2 44	136	40	
	detto detto St. 154 . . . . .	151	154	174	105	87	3 2	263	54	
			+ 24							
	detto detto . . . . .	154	156	76	64	38	2 39	100	42	
		+ 24								
	detto detto St. 157 . . . . .	156	157	50	71	25	2 45	68	45	
	detto detto St. 164 . . . . .	157	160	150	207	75	3 28	260	—	
	detto detto St. 164 . . . . .	160	164	60 <sup>6</sup> / <sub>10</sub>	87	30 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	2 57	89	14	
	detto detto . . . . .	164	180	800	455	400	4 50	1800	—	
	Deponirtes Material an der Wasserseite zwischen St. 180 — 182 . . . . .	180	182	100	15	50	1 56	96	40	
	detto detto . . . . .	182	184	125	125	62 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3 7	194	47	
			+ 25							
	detto St. 184 — 186 . . . . .	184	186	75	15	37 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 56	72	30	
		+ 25								
	detto detto . . . . .	186	192	298 <sup>1</sup> / <sub>10</sub>	200	149	3 26	511	34	
	Summa . . . . .	0	192	9591 <sup>2</sup> / <sub>10</sub>	—	4795 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	15385	19	
Stations- platz bei Mirnig	Aus dem Materialplatze bei St. 136 . . . . .	—	—	—	90	220	2 58	652	40	
	I. Abtheilung zusammen . . . . .	0	192	9591 <sup>2</sup> / <sub>10</sub>	—	5015 <sup>1</sup> / <sub>12</sub>	—	16037	59	

144

3. Abtheilung des Schotterwerks bei Mirnig

Bezeichnung in Bahnstrecke.	Gewinnungsort des Schotterß.	Verführt in die Strecke		Länge in Klaftern	Mitt- lere Zu- fuhr. Dist. in Klft.	Quantität in Cubik- Klaftern	Preis pr. Cubik- Klft.		Gesamt- kosten	
		von	bis				fl.	fr.	fl.	fr.
		Stations-Nr.								
II. Abtheil. von Röthelstein bis Klein Stü- bing	An der Berglehne Nr. 201 . . . . .	192	201	450 <sup>2</sup> / <sub>10</sub>	240	225	3	36	810	—
	detto detto . . . . .	201	203	97	65	48 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	40	129	20
	Depon. Material an der Wasserseite St. 203 — 207	203	207	229	15	114 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	56	221	22
	detto detto St. 207 — 209	207	209	69 <sup>9</sup> / <sub>10</sub>	10	35	1	52	65	20
	detto detto . . . . .	209	228	951	520	475 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4	47	2274	28
	An der rechten Seite St. 231 — 232 . . . . .	228	236	392 <sup>1</sup> / <sub>10</sub>	210	196	3	29	682	44
	An der linken Seite St. 237 — 239 . . . . .	236	237	75	100	37 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	1	113	8
	detto detto . . . . .	237	239	75	60	37 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	35	96	52
	detto detto . . . . .	239	246	350	230	175	3	34	624	10
	detto detto St. 246 — 247 . . . . .	246	247	50	45	25	2	22	59	10
	An der rechten Seite St. 247 — 248	247	248	50	40	25	2	18	57	30
	Schottergrube nächst der Hofmühle, 85 Klafter von der Bahn entfernt . . . . .	248	260	630	400	315	4	16	1344	—
	An beiden Seiten 261 . . . . .	260	261	45	65	22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	40	60	—
	Aus den Materialgräben 261 — 263 . . . . .	261	263	75	40	37 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	18	86	15
	Aus der rechten Seite zu eröffnenden Materialplä- hen St. 275 . . . . .	263	275	600	355	300	4	5	1225	—
	An der rechten Seite St. 275 — 277 . . . . .	275	277	130 <sup>2</sup> / <sub>10</sub>	20	65 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	2	1	131	35
	An der rechten Seite neu zu eröffnen St. 279 . . . . .	277	279	115	90	57 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	58	170	35
detto detto . . . . .	279	281	85	65	42 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	40	113	20	
Von dem deponirten Materiale St. 283 . . . . .	281	283	75	50	37 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	27	91	52	





Bezeichnung der Bahnstrecke.	Gewinnungsort des Schotterz.		Verführt in die Strecke			Mittl. Zufahrts- Distanz in Rst.	Quantität in Cubik- Klaftern.	Preis pr. Cub Rstfr		Gesammt- Kosten.	
			von	bis	Länge in Klaftern.			fl.	fr.	fl.	fr.
			St.	Nr.							
An der linken Seite St. 420			418	421	150	57	75	2	33	191	15
detto			421	423	100	41	50	2	19	115	50
Vom deponirten Material			423	426 + 25	175	74	87 1/2	2	47	243	32
An beiden Seitengräben			426	427	50	44	2	2	21	58	45
detto	detto		+ 25	+ 25							
detto	detto		427	428	37	44	18 1/2	2	21	43	28
detto	detto		+ 25	+ 12							
detto	detto		428	430	113	40	56 1/2	2	26	157	29
detto	detto		+ 12	+ 25							
detto	detto		430	431	50	52	25	2	28	61	40
detto	detto		+ 25	+ 25							
detto	detto		431	432	50	46	25	2	23	59	35
detto	detto		+ 25	+ 25							
detto	detto		432	433	50	46	25	2	23	59	35
detto	detto		+ 25	+ 25							
detto	detto		433	434	50	45	25	2	22	59	10
detto	detto		+ 25	+ 25							
detto	detto		434	435	50	50	25	2	27	61	15
detto	detto		+ 25	+ 25							
detto	detto		435	439	175	51	87 1/2	2	27	214	22
detto	detto		+ 25								
detto	detto		439	440	75	45	37 1/2	2	22	88	45
detto	detto			+ 25							
detto	detto		440	441	50	42	25	2	20	58	20
detto	detto		+ 25	+ 25							
detto	detto		441	442	50	43	25	2	21	58	45
detto	detto		+ 25	+ 25							
detto	detto		442	445	125	48	62 1/2	2	25	151	2
detto	detto		+ 25								
Aus der Schottergrube St. 446			445	447	100	196	50	3	25	170	50
Aus dem Gradweinsbach St. 447			447	448	92						
				+ 42		81	46	2	53	132	38

Bezeichnung der Bahnstrecke.	Gewinnungsort des Schotter.	Verführt in die Strecke			Mittl. Zuführs- Distanz in Klft.	Quantität in Cubik- Klaftern.	Preis pr. Cub. Klft.		Gesamt- Kosten.	
		von	bis	Länge in Klaftern.			fl.	fr.	fl.	fr.
		St. Nr.								
Aus der Schottergrube	St. 450	448	450	83	67	41 1/2	2	41	111	21
	+ 25	+ 42	+ 25							
Von beiden Seiten		450	452	105	40	52 1/2	2	18	120	45
		+ 25	+ 30							
detto		452	453	45	38	22 1/2	2	16	51	—
		+ 30	+ 25							
detto		453	455	87	40	43 1/2	2	18	100	3
		+ 25	+ 12							
detto		455	457	100	50	50	2	27	122	30
		+ 12	+ 12							
Schottergrube bei	St. 459	457	460	148	102	74	3	1	223	14
		+ 12	+ 10							
An beiden Seiten		460	462	90	45	45	2	22	106	30
		+ 10								
Schottergrube bei	St. 464	462	467	263	74	131 1/2	2	47	366	—
	+ 15		+ 13							
An der Seite bei	470	467	470	220	115	110	3	5	339	10
	+ 37	+ 13	+ 37							
detto	detto	470	473	145	5	72 1/2	1	48	130	30
		+ 37	+ 32							
Aus der Abgrabung		473	477	204	102	102	3	1	307	42
		+ 32	+ 36							
Von der Insel bei	480	477	486	424	204	212	3	27	731	24
	+ 10	+ 36	+ 10							
detto	490	486	493	416	294	208	3	50	797	20
		+ 10								
An beiden Seiten		493	505	630	66	315	2	40	840	—
		+ 30								
Materialplatz Seitengraben	St. 504	505	511	270	235	135	3	35	483	45
		+ 30								
Deponirtes Material	517	511	517	300	180	150	3	21	502	30
	+ 30									
An beiden Seiten		517	522	244 1/10	7	122 1/8	1	49	222	5

Bezeichnung der Bahnstrecke.	Gewinnungsort des Schotterz.	Verführt in die Strecke			Mittl. Zufuhr's- Distanz in Sft.	Quantität in Cubik- Klaftern.	Preis pr. Cub. Klfr.		Gesamt- Kosten.	
		von	bis	Länge in Klaftern.			fl.	kr.	fl.	kr.
		St. Nr.								
	Deponirtes Material St. 521 + 30	522	526	200	120	100	3	6	310	—
	Materialplatz bei St. 529	526	529	150	104	75	3	2	227	30
	An beiden Seiten	529	530	70	15	35	1	56	67	40
	Materialplätze bei St. 530 — 533	530	532	120	75	60	2	48	168	—
	Auß Seitengräben	+ 20 532	+ 40 535	130	20	65	2	1	131	5
	Materialplätze bei St. 535 — 555	+ 40 535	+ 20 555	895	245	447 1/4	3	37	1618	27
	detto St. 555	+ 20 555	563	400	220	200	3	31	703	20
	Schottergrube	563	568	266 5/10	375	133 1/2	4	10	555	12
			+ 16. 6							
	Summa	391	568	8888	—	4444	—	—	13205	6
		+ 10	+ 16. 6							
	Von der Seite bei St. 470	—	—	—	5	50	1	48	90	—
	+ 37									
	Vom Materialplatz bei St. 555	—	—	—	220	500	3	31	1758	20
	III. Abtheilung zusammen	391	568	8888	—	4994	—	—	15053	26
		+ 10	+ 16. 6							
	Summarium.									
I. Abtheilung.	Von Bruck bis Röthelstein	0	192	9591 2/10	—	5015 1/2	—	—	16037	59
II. detto	„ Röthelstein bis Klein-Stübing	192	391	9844 3/10	—	5272 1/4	—	—	17547	17
			+ 10							
III. detto	„ Klein-Stübing bis Graz	391	568	8888	—	4994	—	—	15053	26
		+ 10	+ 16. 6							
	Summa	0	568	28323 5/10	—	15281 3/4	—	—	48638	42
			+ 16. 6							

Von der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen. Wien den 28. Jänner 1844.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 185. (3)

Nr. 726.

**G u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums.  
— Betreffend die künftige Freihaltung der geistlichen Deficienten-Gehalte vom gerichtlichen Verbote und Execution. — Ueber die Frage, ob und in wieferne der Deficienten-Gehalt der geistlichen mit der Execution belegt werden dürfe, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 10. October 1843 den allerhöchsten Willen auszusprechen geruhet, daß die der pfarrlichen Congrua mit Dreihundert Gulden durch das Decret der obersten Justizstelle vom 27. Juni 1791 zugesprochene Begünstigung für die Zukunft auch dem, aus dem Religionsfonde entrichteten Deficienten-Gehalt des Curat-Clerus zu Theil werde.

— Diese dem Gubernium mit hohen Hofkanzlei-Decrete vom 13. October 1843, Zahl 32772/3590, bekannt gegebene Allerhöchste Entschliessung, wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 29. December 1843, Zahl 35167/3866, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die allerhöchste Entschliessung der Frage nur für die Zukunft zu gelten hat, bei Fällen von gerichtlichen Executionen, welche sich noch vor dem Erlasse derselben ergeben haben, eine solche Execution allerdings und zwar auf die Hälfte des Deficienten-Gehaltes nach der Analogie bei Beamten-Pensionen in Vollzug gebracht werden dürfe. — Laibach am 27. Jänner 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,  
k. k. Gubernialrath.

3. 206. (3) ad Nr. 2524. Nr. 3014.

**K u n d m a c h u n g**

wegen Herstellung des Stations-Gebäudes für die südliche Staats-Eisenbahn zu Judendorf in Steyermark. — Zu Judendorf, unweit Graz in Steyermark, ist ein Stationsgebäude für die Staats-Eisenbahn bis Ende August zu erbauen. — Die Herstellung dieses Gebäudes wird im

(3. Amts-Blatt Nr. 21. d. 20. Februar 1844)

Wege der öffentlichen Versteigerung mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an Privat-Unternehmer überlassen. — Den Dfferenten haben folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen: 1) Die einzelnen Arbeiten sind mit nachstehenden Beträgen berechnet: Die Maurerarbeit mit 1348 „ 13 „ die Zimmermannsarbeit mit 344 „ 27 „ „ Spenglerarbeit mit 287 „ 55 „ „ Tischlerarbeit mit 153 „ 54 „ „ Schlosserarbeit mit 155 „ 8 „ „ Anstreicherarbeit mit 51 „ 49 „ „ Glaserarbeit mit 16 „ 29 „ „ Hafnerarbeit mit 42 fl. 20 kr. „ Brunnenarbeit mit 99 „ 51 „  
Zusammen . . . . . 2500 fl. 6 kr.

— 2. Die dießfälligen Pläne, Vorausmaßen und Kostenüberschläge, die Preistabellen, die allgemeinen und besondern Baubedingnisse, so wie die Baubeschreibung, welche bei der Herstellung zur Richtschnur zu dienen haben, können bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, oder bei dem k. k. Landesgubernium in Graz während den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden. —

3. Die Anbote müssen sich auf sämtliche Arbeiten ausdehnen, und sind bei der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen längstens bis zum 26. Februar 1844 Mittags 12 Uhr, schriftlich, versiegelt, mit der Ueberschrift, Anbot zur Herstellung des Stationsgebäudes zu Judendorf zu übergeben. — 4. Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Zunamen des Dfferenten unterschrieben seyn, und auch die Angabe seines Wohnortes enthalten. Ueberdies muß darin mit Bestimmtheit angegeben werden, mit welchem Nachlasse von der obenbemerkten Bau-summe die Herstellung übernommen werden wolle. Der Nachlaß ist in Percenten auszusprechen. — Auch hat der Dfferent, in so ferne er nicht bereits Bauunternehmer für die Staats-Eisenbahnen ist, oder bei früheren Anlässen seine persönliche Fähigkeit zu deren Ausführung dargethan hat, auf glaubwürdige Art nachzuweisen, welche Bauten er bereits bewerkstelligt hat, und welche Mittel und Arbeitskräfte ihm zur Ausführung seines Angebotes zu Gebote stehen. — Endlich muß darin erklärt werden, daß der Dfferent die betreffenden Pläne, Vorausmaßen, Kostenüberschläge, die Preistabelle, die allgemeinen und besondern Baubedingnisse,

so wie die Baubeschreibung eingesehen, und wohl verstanden habe und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die genannten Documente noch vor Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. — 5. Dem Offerte ist entweder die ämtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien, oder eines Provinzial-Zahlamtes beizuschließen, daß der Dfferent das 5% Badium von der oben angegebenen Bausumme im Baren oder in haftungsfreien Staatspapieren erlegt habe, oder es ist eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hofkammerprocuratur oder einem k. k. Fiscalamte vorher geprüfte und nach den §§. 230 und 1374 des allg. bürgerl. Gesetzbuches annehmbar erklärte Sicherstellung beizubringen. — Auf Anbote, welche den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen. — 6. Die Entscheidung über das Ergebnis der Versteigerung wird nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers erfolgen. — Bis zu dieser Entscheidung, welche unverzüglich bekannt gegeben werden wird, bleibt jeder Dfferent für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Puncten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber zu unterfertigen. — 7. Die Badien der angenommenen Anbote werden als Caution zurückbehalten, die übrigen aber sogleich zurückgestellt. — Dem Ersteher ist es unbenommen, die Caution auch auf eine andere vorschriftsmäßige Art sicherzustellen. — Von der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen. — Wien am 26. Jänner 1844.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
Z. 217. (1) Nr. 697.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Vormundes der m. Martin Meguscher'schen Kinder, Dr. Blasius Dvjazh, gegen Franz Sereb, in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, auf 600 fl. 15 kr. geschätzten, dem hiesigen Stadtmagistrate sub Rect. Nr. 695, 696, 705, 706 und 716 zinsbaren Aecker, und der auf 164 fl. 48 kr. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: hinsichtlich der Realitäten auf den 11. März, 15. April und 20. Mai 1844, jedes-

mal um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, rücksichtlich der Fahrnisse aber auf den 23. Februar, 11. und 29. März d. J., von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in dem Hause Nr. 71, Capuziner-Vorstadt, mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten und Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen freisteht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, Dr. Dvjazh, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 23. Jänner 1844.

**Ämtliche Verlautbarungen.**

Z. 214. (1) Nr. 690/126

**C o n c u r s**

zur provisorischen Wiederbesetzung einer Amtschreiberstelle. — Bei dem Verwaltungsamte der Religionsfondsherrschaft Sittich ist die dritte Amtschreiberstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher dreihundert Gulden C. M., ein Brennholz-Deputat jährlicher sechs n. ö. Klafter harter Scheiter und der Genuß der freien Wohnung sistemmäßig verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur provisorischen Wiederbesetzung dieser Dienstesstelle wird der Concurß bis 20. März d. J. hiemit ausgeschrieben. — Diejenigen activen Beamten und Quiescenten, welche dieselbe zu erhalten wünschen, haben ihre dießfälligen eigenhändig geschriebenen Gesuche unter legaler Nachweisung ihres Nationale, ihrer bisherigen Dienstleistung und der erworbenen Kenntnisse in der Landamtirung, so wie der Kenntniß der krainischen Sprache oder einer derselben verwandten Mundart, endlich ihrer Moralität, im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt innerhalb der Bewerbungsfrist einzureichen, und zugleich darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den dermaligen Beamten des Verwaltungsamtes Sittich oder der erwähnten Bezirksbehörde verwandt oder verschwägert seyen. — Von der k. k. steyrisch-illyrischen Cameral-Ge-fällen-Verwaltung. Graz am 3. Februar 1844.

Mit Allerhöchster Bewilligung.

**E r s t e**

**schon am 16. März 1844**

bei **Dr. Coith's** Sohn & Comp. in Wien  
zur Ziehung kommende Lotterie von

**NEUN AUSGEZEICHNET WERTHVOLLEN REALITÄTEN IN UND BEI VILLACH,**  
wobei gewonnen werden: **Erstens**

**Acht grosse Realitäten  
mit Fabriken**

z., wofür eine Ablösung in Barem von

**Gulden 200,000 W. W.**

**Zweitens:**

**Die prächtige LANDWIRTHSCHAFTS- UND MÜHL-REALITÄT, Gut Seeeg**  
genannt, wofür eine Ablösung  
von Gulden **50,000 W. W.**  
angeboten wird.

Diese Lotterie enthält die ungewöhnlich große Anzahl von  
**32,511** Treffer, sämmtlich in barem Gelde,

und man kann laut Spielplan gewinnen:

Gulden	<b>250.000</b>	oder	<b>207.500</b>	oder	<b>206.500</b>	W. W.
„	203.500	„	202.500	„	202.000	„
„	201.500	„	201.000	„	200.000	„
„	60,000	oder	55,000	oder	54,000	oder 53,000
„	50,000	„	17,500	„	16,500	„ 13,500
„	12,500	„	12,000	„	11,500	„ 11,000
„	10,000	„	7500	„	6500	„ 5000

Die rothen **Gratis-Gewinnst-Actien** haben für sich allein eine besondere Ziehung  
mit Treffern, sämmtlich in barem Gelde von

**fl. 50,000, 7500, 6500, 3500, 2500, 2000, 1500, 1000** z.  
im Betrage von **240,000** Gulden W. W.

Bei der Ziehung der reich dotirten **Gratis-Gewinnst-Actien** tritt auch noch der besonders günstige Fall ein, daß die zuerst gezogene Nummer derselben, außer dem ihr zufallenden Gewinne, noch **500** ausgeschiedene **Gratis-Gewinnst-Actien** gewinnen muß, welche alle einen Gewinn in barem Gelde machen müssen, wornach der Besitzer einer solchen **Gratis-Gewinnst-Actie 501** Geld-Treffer machen muß. Bei Abnahme undbarer Bezahlung von 5 Actien auf einmal, wird eine solche reich dotirte und besonders begünstigte **Gratis-Gewinnst-Actie** unentgeltlich verabfolgt.

Die Actien, sowohl schwarze als rothe, sind einzeln und in Partien, dann auch in verschiedenen Gesellschafts-Spielen billigst und in großer Auswahl zu haben bei dem gefertigten Handelsmanne in Laibach

**Joh. Ev. Wutscher.**

3. 191. (3)

## **R u n d m a c h u n g.**

Um jedem weitem Unfug treffend entgegenzukommen, finde ich mich veranlaßt, hiemit öffentlich anzuzeigen, daß ich bereits seit einer Reihe von Jahren der Besitzer der vormalig herrschaftlichen Weinberge in Böslau bin, und daher die allgemein renomirten, aus wirklichen Burgunder- und Oporto-Trauben erzeugten

## **weissen und rothen Vöslauer Weine**

in ihrer originell guten Qualität nur einzig und allein von mir zu beziehen sind.

Gleichzeitig mache ich meine Herren Committenten zu bevorstehenden Frühjahrsbeziehungen auf meine groß-assortirten Lager aller Jahrgänge der besten österreichischen Gebirgs- und Landweine ob Rusdorf, Grinzing, Mailberg und Haugsdorf aufmerksam.

Von dem gegenwärtig gesuchten 1841er und 1842er Jahrgang besagter Weine liegen allein über 8000 Eimer rein ausgebaut zum Versandt bereit.

In rothen, weißen ungarischen Weinen und Ausbrüchen halte ich stets von allen Sorten aus den anerkannt besten Gebirgen bedeutende Lager an mehreren Plätzen in Ungarn selbst, so auch in Wien (letztere mit Inbegriff des österreichischen Eingangszolles.)

Ferners führe ich im Transito und verzollt ob Wien eben so großes Sortiment der gangbarsten Rhein-, Mosel-, Bordeaux-, Burgunder- und Spanischer Weine, und biethe mit meiner Bedienung, durch die in gleichem Verhältniß zu obigen Weinen, mir möglichen größten Ankäufe, sowohl in den Preisen als in Qualität, jedem directen Bezug die Spitze!

So auch besorge ich in sämtlichen k. k. österreichischen Staaten den engros Verkauf, der hier in allen höchst adeligen Häusern gegenwärtig coursirenden

Champagner-Weine von

**J. Perrier Fils & Comp.**

in Châlons sur Marne.

**J. G. Scherzer,**  
Groß-Weinhändler in Wien.